

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 82 67
E-Mail lea.cattaneo@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Verfügung

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Stadtgebiet Opfikon vom 15. Juli 2026

Ausgangslage

Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben per Freitag, 26. Juni 2026 für das ganze Kantonsgebiet ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe angeordnet. Gleichzeitig wurde für die Gefahrensituation als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Der Entscheid für zusätzliche Massnahmen ist den Gemeinden überlassen (§ 18 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz, VVB). Mit Beschluss-Nr. 2023-118 vom 11. Juli 2023 hat der Stadtrat die Kompetenz zur Anordnung und Aufhebung allgemeiner Feuer- und Feuerwerksverbote für das übrige Stadtgebiet Opfikon an den Ressortvorstand Bevölkerungsdienste delegiert.

Durch die anhaltend hohen Temperaturen sowie die ausbleibenden ergiebigen Niederschläge ist die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes erheblich, bereits kleine Funkenwürde könnten Brände entfachen. Gemäss den aktuellen Prognosen ist kurzfristig keine nachhaltige Entspannung der Situation zu erwarten. Damit sich die Brandgefahr nicht weiter verschärft, sind erhebliche Regenmengen über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Der Ressortvorstand Bevölkerungsdienste beurteilt nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten sowie dem Stadtpräsidenten die allgemeine Brandgefahr als sehr hoch. Deshalb soll per **Mittwoch, 15. Juli 2026, 12.00 Uhr** ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot beschlossen werden. Damit gilt das Verbot nicht nur im Wald und in Waldesnähe, sondern auf dem gesamten Stadtgebiet.

Erwägungen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und hohen Temperaturen ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill im Freien, auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (z.B. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, bleibt bis auf Weiteres erlaubt.



Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen (FGG) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde. Wer einen Brand verursacht, wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Aufgrund dieser Erwägungen

VERFÜGT DER VORSTAND BEVÖLKERUNGSDIENSTE

1. Für das Stadtgebiet Opfikon gilt ab **Mittwoch, 15. Juli 2026, 12.00 Uhr**, ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot. Das Verbot umfasst:
 - Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden. Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist erlaubt.
 - Das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern.
 - Das Steigenlassen von Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen oder dergleichen
 - Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art.
 - Das Abbrennen von Höhenfeuern.
 - Das Anzünden von Fackeln.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand Bevölkerungsdienste (Information auf der Webseite der Stadt Opfikon: www.opfikon.ch). Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Stadtkanzlei wird zusammen mit der Abteilungsleitung Bevölkerungsdienste beauftragt, das Verbot durch geeignete Mittel bekannt zu machen.
4. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



5. Mitteilung (als PDF mittels E-Mail) an:

- Gemeinden/Städte des Hardwaldverbunds
- Kantonspolizei Zürich, Posten Glattbrugg
- Kantonspolizei Zürich; KFO
- Zivilschutzkommandant Hardwald
- Stadtrat Opfikon
- Stadtpolizei Opfikon
- Feuerwehrkommandant Opfikon
- Stadtschreiber
- Stadtkanzlei

BEVÖLKERUNGSDIENSTE OPFIKON

Vorstand:



Cirillo Pante

VERSANDT:

15. Juli 2026

